

# Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Parkhauses Werderstraße

## Benutzungsordnung

### § 1 Benutzung und Betrieb des Parkhauses

1. Für die Benutzung des Parkhauses Werderstraße gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung. Das Parkhaus steht für den allgemeinen Verkehr von Kraftfahrzeugen (insbesondere den Parkverkehr) zur entsprechenden Benutzung zur Verfügung. Einstellberechtigt sind nur Fahrzeuge bis zu 2,85 Tonnen Gesamtgewicht mit einer Höhe von max. 2,10 m sowie einer Breite von max. 2,20 m. Es bleibt dem Betreiber vorbehalten, das Parkhaus für einen kürzeren Zeitraum aus besonderen Gründen zu schließen oder bei Veranstaltungen die Öffnungszeiten entsprechend zu verlängern. Die Öffnungszeiten sind den Beschilderungen vor Ort und dem Internet zu entnehmen.
2. Die für Behinderte ausgewiesenen Parkplätze dürfen nur von Personen genutzt werden, die im Besitz einer behördlichen Sondergenehmigung sind und diese im Fahrzeug sichtbar ausgelegt haben. Überquerungsstellen im Parkbereich sind nicht barrierefrei.

### § 2 Verkehrsbestimmungen

1. Für das Verhalten der Benutzer im Parkhaus sowie auf den Zu- und Abfahrtswegen einschließlich der Zu- und Abgänge für Fußgänger und der sonstigen Einrichtungen gilt neben den Bestimmungen der StVO sowie sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften diese Benutzungsordnung. Unberechtigten Personen ist der Aufenthalt im Parkhaus untersagt. Die im Parkhaus angebrachten amtlichen Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind zu beachten. Im Parkhaus darf nur im Schritttempo gefahren werden.
2. Der Benutzer kann – sofern ihm vom Parkpersonal kein bestimmter Abstellplatz zugewiesen wird – unter den freien Plätzen einen Abstellplatz wählen. Der Benutzer hat sein versichertes und angemeldetes Fahrzeug innerhalb der Markierung des Abstellplatzes abzustellen, und zwar so, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen, auch auf den benachbarten Abstellplätzen, möglich ist. Die Fahrwege sowie die Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten.
3. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Im Parkhaus ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und –abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet. Arbeiten jeglicher Art an den Fahrzeugen dürfen nicht vorgenommen werden.

#### Im gesamten Parkhaus ist verboten:

- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- b) das Abstellen von feuergefährlichen Gegenständen,
- c) das unnötige Laufenlassen des Motors,
- d) das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Kraftstoff- und Ölleitungen,
- e) das Fahrrad-, Skateboard- und Rollschuhfahren sowie das Fahren von Inline-Skatern,
- f) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
- g) das Verteilen von Werbematerial,
- h) das Abstellen von Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können,
- i) die Lagerung von Müll, das Abstellen bzw. das Zurücklassen von Betriebsstoffen (Kraftstoffe, Öle und andere brennbare Flüssigkeiten), leeren Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen sowie gebrauchten Reinigungsmitteln (Putzwolle und Ähnliches),

- j) das Hupen und das Verursachen anderweitiger ruhestörender Geräusche,
- k) der Aufenthalt unberechtigter Personen,
- l) der Aufenthalt im Parkhaus und/oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus, zum Be- und Entladen sowie zu anderen Zwecken als zum Parken,
- m) der Konsum von Alkohol und Drogen.

Zu widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

### § 3 Haftung

1. Die Stadtwerke Peine GmbH übernimmt für die eingestellten Kraftfahrzeuge keine Verwahr-, Bewachungs- und Obhutspflichten; also keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust.
2. Die Stadtwerke Peine GmbH haftet nicht für Schäden, die durch andere Fahrzeugeinsteller oder sonstige dritte Personen, höhere Gewalt und Witterungseinflüsse verursacht werden. Eine Versicherung gegen Feuer oder andere sonstige Risiken wird für die eingestellten Fahrzeuge oder sonstigen Gegenstände des Benutzers durch die Stadtwerke nicht abgeschlossen. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Die Stadtwerke Peine GmbH haftet nicht für Schäden an tiefergelegten Kraftfahrzeugen. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Die Stadtwerke Peine GmbH haften nur für Schäden, die nachweislich von ihren Bediensteten oder Beauftragten schuldhaft verursacht werden oder auf bauliche Mängel des Parkhauses zurückzuführen sind.
4. Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen der Stadtwerke Peine GmbH oder Dritten zugefügten Schäden.

### § 4 Entfernen des Fahrzeugs aus dem Parkhaus in besonderen Fällen

1. Die Stadtwerke Peine GmbH kann auf Kosten des Benutzers, ohne dass die Stadtwerke schadenersatzpflichtig gemacht werden, das Fahrzeug im Parkhaus umsetzen oder aus dem Gebäude entfernen und anderweitig unterbringen lassen, wenn:
  - a) das eingestellte Fahrzeug den Parkbetrieb gefährdet oder wesentlich behindert, z. B. durch undichte Tank-, Öl- oder Bremsleitungen, verkehrswidriges Parken und beim Parken auf einem Parkplatz, der für Behinderte gekennzeichnet ist,
  - b) das Fahrzeug nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen ist,
  - c) das Fahrzeug während der Einstelldauer durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen (entstempelt) wird,
  - d) Gefahr in Verzug ist.

### § 5 Entgeltspflicht/Parkentgelt

Die genaue Höhe des Parkentgelts entnehmen Sie bitte den Preistafeln an den Kassen. Die Parkentgelte sind auch auf unserer Homepage unter [www.stadtwerke-peine.de](http://www.stadtwerke-peine.de) abrufbar.

Bei Störungen, Fragen oder festgestellten Schäden setzen Sie sich bitte mit der Stadtwerke Peine GmbH unter Telefon 0800 – 46 46 460 in Verbindung.

Stadtwerke Peine GmbH  
Der Geschäftsführer

# STADTWERKE PEINE

